



Projekt-Nr.
2172938

Ausfertigungs-Nr.
Gesamt: 3

Datum
05.04.2018

**Bebauungsplan „Brühl III“,
Starzach-Wachendorf**

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Gemeinde Starzach**

Anzahl der Seiten: 16

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Lage und Darstellung des Vorhabens	3
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	5
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG	10
4.1 Fledermäuse	10
4.2 Weitere Säugetiere	12
4.3 Vogelarten	12
4.4 Reptilien	13
4.5 Amphibien	14
4.6 Insekten	14
4.7 Pflanzen	14
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	14

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	3
Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf B-Plan „Brühl III“	4
Abbildung 3: Luftbild mit Gebietsabgrenzung und relevanten Strukturen	6
Abbildung 4: Ackerfläche Flst. Nr. 2952; Blickrichtung NO auf den bestehenden Ortsrand ...	7
Abbildung 5: Bolzplatz Flst. Nr. 2953 mit Obstbäumen; Blickrichtung NW	8
Abbildung 6: Westlicher Rand: Weg Blickrichtung S (links); Grünstreifen Blickrichtung N (rechts)	8
Abbildung 7: Seitenstreifen am südwestlichen/südlichen Rand, Blickrichtung N	9
Abbildung 8: Details Obstbäume (links: Höhlenbaum Bolzplatz; rechts: Höhlenbaum Seitenstreifen)	9

ANHANG:

1 Literaturverzeichnis	
------------------------	--

Der Geltungsbereich erstreckt sich fast ausschließlich auf die Flurstücke Nrn. 2952 (neu) und 2953 (neu) der Gemarkung (s. Abbildung 2). Er wird im nördlichen Bereich durch die Bebauung der Albstraße, im östlichen Bereich durch den Bahnweg und die Wohngebäude an der Brunnenstraße begrenzt. In südliche Richtung wird der Geltungsbereich durch einen bestehenden Wirtschaftsweg mit der Flurstück Nr. 2950 (neu) begrenzt und in westlicher Richtung ebenfalls durch diesen bestehenden Wirtschaftsweg sowie Grundstücke an der Höfendorfer Straße.



Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf B-Plan „Brühl III“
(Quelle: Gemeinde Starzach [13])

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker genutzt. Am südöstlichen Rand befindet sich ein Bolzplatz, mit einzelnen Obstbäumen. Das Gebiet liegt innerhalb der Zone III/IIIA des Wasserschutzgebiets „Hirrlinger Mühlen“ (WSG-Nr. 416.012). Weitere Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Das Gebiet soll weitestgehend als Wohngebiet genutzt werden. Am südöstlichen Rand soll eine Retentionsfläche entstehen. Der Bolzplatz soll an den südwestlichen Rand des Gebiets verlegt werden.

Für die Bebauung und Erschließung muss im Vorfeld die vorhandene Vegetation entfernt werden. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der bestehenden Wege ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden. Das Gebiet wird mit Gärten durchgrünt; am nördlichen und südlichen Rand sind Freiflächen vorgesehen. Entlang der Wege und in den Gärten werden Baumpflanzungen festgesetzt.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Gebiet „Brühl III“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 20.03.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Dabei konnten unterschiedliche Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs differenziert werden (s. Abbildung 3).

Das Lebensraumpotenzial des Gebiets wird einerseits durch die jeweilige Nutzung und andererseits durch die Lage beeinflusst. Im Nordwesten, Norden und Osten grenzen Wohnbebauung und Zuwegungen an. Im Nordosten befindet sich der Kindergarten, der südöstliche Teilbereich wird von einem Bolzplatz eingenommen. Daher ist eine relativ hohe Störungstoleranz der anzutreffenden Tierarten gegenüber Lärm und Betriebsamkeit anzunehmen.

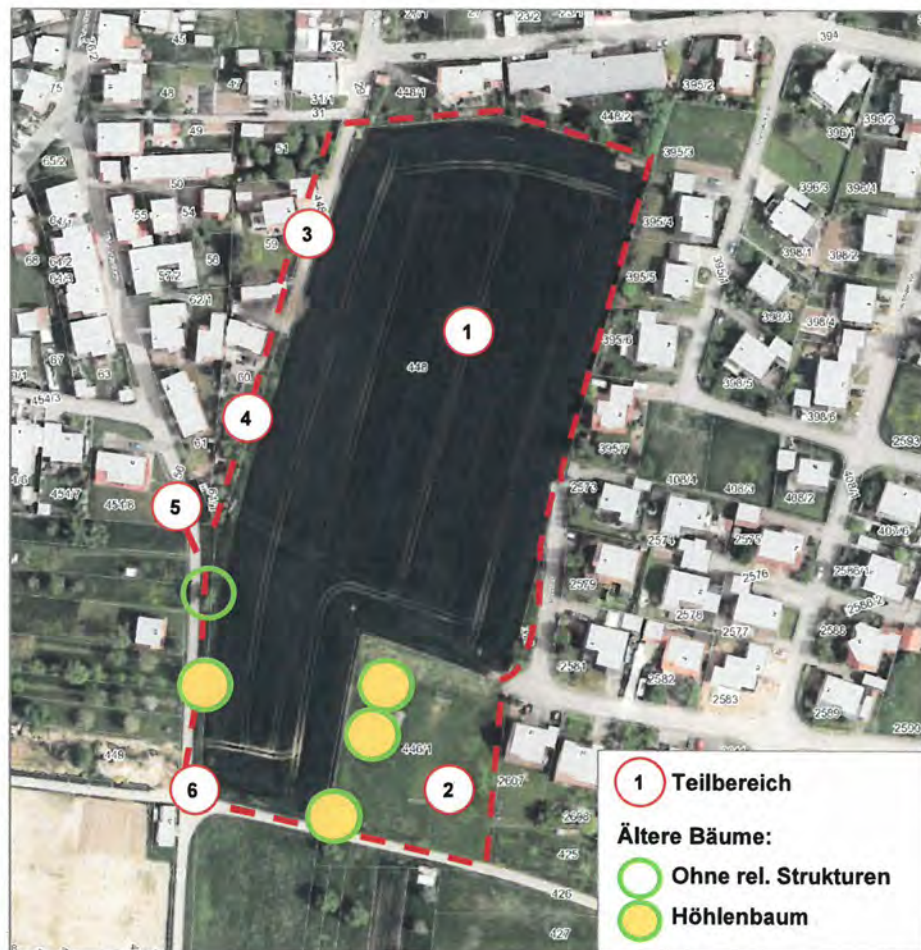


Abbildung 3: Luftbild mit Gebietsabgrenzung und relevanten Strukturen
(Quelle: LUBW-Kartendienst, 2017, unmaßstäblich)

Das Plangebiet wurde hinsichtlich des Habitatpotenzials für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten geprüft. Insbesondere wurden Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vogelarten geprüft (Nutzungsspuren wie Kotreste und Reste von Nahrungstieren der Fledermäuse, Vogelnester etc.). Die Nutzung bzw. die Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebiets sind in Tabelle 1 dargestellt. Zur Erläuterung siehe Abbildung 4 bis Abbildung 8.

Nr.	Grundstück/ Lage	Habitatstrukturen
1	zentraler Bereich	intensiv genutzte Ackerfläche, keine Saumstrukturen
2	südöstlicher Teilbereich	Bolzplatz; im Untergrund intensiv gepflegtes Wirtschaftsgrünland, artenarm, mit Bäumen (teils ältere Bäume mit Höhlen und ausgeprägten Rindenspalten)
3	nordwestlicher Rand	Fahrweg, gepflastert
4	mittlerer westlicher Rand	Grünstreifen (intensiv gepflegtes Wirtschaftsgrünland, artenarm)
5	westlicher Sporn	Fahrweg, asphaltiert
6	südwestlicher und südlicher Rand	intensiv gepflegtes Wirtschaftsgrünland, artenarm, grasdominiert, mit Bäumen (teils ältere Bäume mit Höhlen und ausgeprägten Rindenspalten)

Tabelle 1: Habitatstrukturen der nicht bebauten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs B-Plan „Brühl II – 1. Änderung“



Abbildung 4: Ackerfläche Flst. Nr. 2952; Blickrichtung NO auf den bestehenden Ortsrand
(Foto: HPC AG, 20.03.2018)



Abbildung 5: Bolzplatz Flurstück Nr. 2953 mit Obstbäumen; Blickrichtung NW



Abbildung 6: Westlicher Rand: Weg Blickrichtung S (links); Grünstreifen Blickrichtung N (rechts)



Abbildung 7: Seitenstreifen am südwestlichen/südlichen Rand, Blickrichtung N



Abbildung 8: Details Obstbäume (links: Höhlenbaum Bolzplatz; rechts: Höhlenbaum Seitenstreifen)

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die zukünftigen Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen sowie der umliegenden Nutzungen, ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als gering bis mittel einzustufen. Es konzentriert sich weitgehend auf Tierarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Quadranten der Topografischen Karte (TK 25), Blatt 7519 Rottenburg am Neckar. Für diesen Bereich sowie für die Quadranten der angrenzenden Messtischblätter wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 1990 die Fledermausarten Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nympfenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Graues und Braunes Langohr gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [5]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige Fledermausarten, wie z. B. das Große Mausohr, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten, wie z. B. das Braune Langohr, i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet nicht zu vermuten ist.

Im Sommer 2015 erfolgten Untersuchungen zur Fledermausfauna im benachbarten Ortsteil Starzach-Bierlingen, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Marktstraße“ [4]. Dabei wurde ein sporadisches Vorkommen der folgenden fünf Fledermausarten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Für eine weitere Art, die Zwergfledermaus, gab es Hinweise auf eine Wochenstube in einem Gebäude in Bierlingen. Ein vergleichbares Artenspektrum ist auch für Wachendorf anzunehmen.

Als Quartiere von Fledermäusen kommen grundsätzlich ältere Bäume mit Höhlen und/oder ausgeprägten Rindenspalten in Frage. Ältere (Obst-)Bäume sind auf dem südwestlichen Randstreifen und auf dem Bolzplatz vorhanden. Bei der aktuellen Aufnahme der Habitatstrukturen wurden an den betroffenen Bäumen teilweise Höhlen oder geeignete Rindenspalten gefunden (s. Abbildung 3 und Abbildung 8); Hinweise auf einen dauerhaften Besatz von Fledermäusen lagen nicht vor. Weitere geeignete Bäume befinden sich westlich des Plangebiets, auf dem dortigen Obstwiesengürtel.

Die Wiesenflächen und eingeschränkt auch der Acker können, wie auch die Gärten und landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld, zur Nahrungssuche genutzt werden. Linienhafte Strukturen, die als Flugstraße dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

An einigen der im Gebiet vorhandenen älteren Bäumen wurden Strukturen gefunden, in denen sich Fledermäuse zumindest zeitweise aufhalten können. Werden die Bäume gefällt, so können die Individuen, die sich dort tagsüber befinden, unabsichtlich verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollte die Baufeldfreimachung grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen liegen auf der Fläche nicht vor. Daher ist eine Störung im vorliegenden Fall nur indirekt, durch Verlust von Nahrungsraum zu bewerten.

Wachendorf ist eine ländlich geprägte Ortschaft. Im nahen Umfeld des Plangebiets befinden sich Obstwiesen und andere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Fledermäuse haben einen weiten Aktionsradius von i. d. R. mehreren Zehnerkilometern um ihr Revier. Die betroffenen Randstreifen Wirtschaftswiese sind weder besonders als Nahrungshabitat geeignet, noch von bedeutender Größe. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind als Nahrungshabitat wegen der Insektenarmut suboptimal.

Das Plangebiet ist kein essenzieller Teil des Nahrungsreviers der hier jagenden Fledermäuse. Der Verlust der Freiflächen führt daher voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Störung von Fledermausarten.

c) Verbot des Entferns von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Hinweise auf Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen liegen im Gebiet nicht vor. Die Baumhöhlen an einigen der älteren Bäume können allerdings von einzelnen Individuen als kurzzeitiges Ruhequartier genutzt werden.

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden wird empfohlen, die betroffenen Obstbäume so weit wie möglich zu erhalten. Für die aus technischen Gründen entfallenden Quartierbäume sollte je ein Fledermauskasten pro Baum an Gebäuden oder geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine CEF-Maßnahme: Sie ist vor der Entnahme des jeweiligen Baums umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der fledermausspezifischen Rodungszeiten, des Erhalts zumindest der randlich gelegenen Bäume sowie der Anbringung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme) ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.



4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch. Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation ist für das Plangebiet ein Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Die einzelnstehenden Bäume im Plangebiet bieten grundsätzlich Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel. Bei der durchgeführten Besatzkontrolle wurden keine Hinweise auf eine Brutstätte im letzten Jahr gesichtet. Die Lage und Struktur der potenziellen Brutstätten lässt vermuten, dass das Plangebiet i. W. von Vogelarten des Siedlungsbereichs genutzt wird (z. B. Meisenarten, Amsel, Elster). Störungsempfindliche Offenlandbrüter wie z. B. die Feldlerche sind aufgrund der Kulissenwirkung der Umgebungsbebauung und der randlich verlaufenden Fahrwege nicht zu erwarten.

Das Gebiet kann zur Nahrungssuche genutzt werden. Es stellt jedoch aufgrund des Gesamtpotenzials an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulationen dar.

Die zukünftige Bebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Grundsätzlich bieten die Obstbäume im Plangebiet Nistmöglichkeiten. Werden diese Bäume gerodet, wenn dort Vögel brüten, können diese Tiere und ihre Entwicklungsstadien, d. h. Eier und Nestlinge, im Zuge der Baufeldfreimachung unabsichtlich getötet, verletzt oder zerstört werden (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten die Bäume, wenn notwendig, grundsätzlich in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vogelarten liegt.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Umnutzung mit Neubebauung können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm). Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringern.

Für die im Umfeld des Plangebiets anzunehmenden Arten des Siedlungsbereichs ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Es handelt sich um häufige Vogelarten; Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [14]).

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt für den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen, zumal in den umliegenden Gärten i. d. R. eine Nutzung durch Einzelpaare anzunehmen ist.

Störungen von Offenlandbrütern, z. B. der Feldlerche, im Umfeld sind ebenfalls nicht zu erwarten. Der südliche Teil des Plangebiets wird von Bebauung freigehalten, so dass vom Plangebiet auch weiterhin keine relevante Kulissenwirkung ausgehen wird.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 20. März lagen keine Hinweise auf letztjährige und diesjährige Brutstätten vor. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die im Gebiet ggf. brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und i. d. R. keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Eine Ausnahme stellen Vogelarten dar, die an Höhlen gebunden sind.

Es wurde bereits bei der Abhandlung der Fledermäuse empfohlen, die Bäume im Plangebiet so weit wie möglich zu erhalten. Daher ist vermutlich, wenn überhaupt, nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. hier brütenden Vögel finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für den Fall, dass die Bäume nicht erhalten werden können, sollte je eine künstliche Nisthilfe (Meisenkasten o. ä.) pro Baum an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine CEF-Maßnahme: Sie ist vor der Entnahme des jeweiligen Baums umzusetzen.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei der Baufeldfreimachung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der vogelspezifischen Rodungszeiten und des Erhalts zumindest der randlich vorhandenen Bäume, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig werden.

4.4 Reptilien

Wachendorf und somit die Vorhabensfläche gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). In der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden im betroffenen Rasterbereich aktuelle Bestandsmeldungen verzeichnet [6], [7].

Bei der Untersuchung des Plangebiets sowie seines näheren Umfelds fanden sich keine ausgeprägten Lebensraumstrukturen für diese streng geschützte Reptilienart. So fehlen z. B. geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [9]. Die grundsätzlich für Reptilien als Nahrungshabitat nutzbaren Grünlandstreifen des Plangebiets werden regelmäßig gemäht. Sie werden zudem von Fahrwegen begleitet; das damit verbundene Tötungsrisiko schränkt die Lebensraumqualität des Gebiets weiter ein.

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung des Plangebiets lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [9]. So fehlen entsprechende Laichgewässer im untersuchten Gebiet und der näheren Umgebung.

4.6 Insekten

Der größte Teil des Plangebiets wird intensiv ackerbaulich genutzt. Das Arteninventar des Wirtschaftsgrünlands ist durch eine regelmäßige Mahd geprägt. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [5].

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten sind auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

4.7 Pflanzen

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ackernutzung reicht bis unmittelbar an die angrenzenden Flächen; extensiv genutzte Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden. Die angrenzenden Wiesenstreifen und -flächen werden mehrfach pro Jahr gemäht.

Maßgebliche artenschutzrechtlich relevante Art landwirtschaftlicher Nutzflächen ist die Dicke Trespe (*Bromus grossus*). Die Verbreitung der Art ist im maßgeblichen Quadranten 7519 SO belegt; Datengrundlage ist die FFH-Berichtspflicht [8]. Im Quadranten 7519 SO liegt ein Teilgebiet des FFH-Gebiets „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“. Nach den Ergebnissen der Kartierungen, die im Rahmen des Managementplans durchgeführt wurden, kommt die Art im maßgeblichen FFH-Gebietsteil nicht vor [10].

Ein Vorkommen der Dicken Trespe ist im Plangebiet somit nicht völlig auszuschließen, aufgrund der fehlenden Ackerrandstreifen und der gegenwärtigen intensiven Nutzung jedoch sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten nicht zu erwarten.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets „Brühl III“ in Wachendorf wurde am 20.03.2017 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Das Plangebiet wird vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Auf der südöstlichen Teilfläche befindet sich eine Wirtschaftswiese mit drei Obstbäumen, die als Bolzplatz genutzt wird.

Am westlichen Gebietsrand verläuft ein Fahrweg sowie, in dessen Verlängerung, ein Streifen mit Wirtschaftsgrün. Im südlichen Abschnitt dieses Grünstreifens befinden sich zwei weitere ältere Bäume sowie ein junger Baum.

Das Plangebiet soll als Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Bolzplatz wird in den südwestlichen Teil des Plangebiets verlegt; an seiner bisherigen Stelle wird eine Retentionsfläche angelegt. Im Rahmen der Bauvorbereitung werden die bisherigen Vegetationsstrukturen größtenteils entfernt. Sie bieten insgesamt ein differenziert zu betrachtendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten:

- Von besonderer Bedeutung sind die älteren Bäume im Plangebiet, die teilweise Höhlen und ausgeprägte Rindenspalten aufweisen. Sie bieten ein Potenzial für Fledermäuse und Vögel; Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen lagen allerdings nicht vor. Das Gebiet kann Fledermäusen und Vögeln auch zur Nahrungssuche dienen.
- Die übrigen Strukturen bieten ein eher geringes Habitatpotenzial. Der Acker ist grundsätzlich als Lebensraum der Pflanzenart „Dicke Trespe“ zu betrachten; ein Vorkommen im Gebiet ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da der Acker dauerhaft intensiv genutzt wird und keine ausgeprägten Randstrukturen aufweist. Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten sind weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass im Zuge der Baufeldfreimachung unabsichtlich auch Tiere der o. g. geschützten Arten (Vögel und Fledermäuse) getötet oder verletzt werden könnten (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG). Um dies zu vermeiden, sollten diese Arbeiten in einem Zeitraum stattfinden, der außerhalb der Brutperiode der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt. Daher sollten die Rodungsarbeiten nur im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen (s. § 39 BNatSchG). Außerhalb dieses Zeitraums müsste vorab eine fachliche Überprüfung und Beurteilung hinsichtlich möglicher Brutvögel sowie Quartiernutzung durch Fledermäuse erfolgen.

Weiterhin gehen mit den Höhlenbäumen potenzielle Quartiere von Fledermäusen und potenzielle Nistmöglichkeiten von Vögeln verloren (Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG). Daher wird empfohlen, die Bäume im Plangebiet so weit wie möglich zu erhalten. Für jeden entfallenden Quartierbaum sollte im Vorgriff auf die Rodung ein Fledermauskasten an Gebäuden oder Bäumen der Umgebung installiert sowie eine Vogel-Nisthilfe an Bäumen der Umgebung angebracht werden (CEF-Maßnahmen).

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.



Hinweis für den Bebauungsplan

Der Erhalt der Bäume ist über eine entsprechende Festsetzung sicher zu stellen.

Die Anbringung ggf. notwendiger Nisthilfen für Vögel bzw. Fledermauskästen ist ebenfalls durch eine Festsetzung zu sichern.

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

ANHANG

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [3] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
- [4] HPC AG Rottenburg: Gutachten Nr. 2151728, Bebauungsplan „Marktstraße“, Gemeinde Starzach-Bierlingen – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 16.02.2016
- [5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download August 2017
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen am 19.03.2018
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Artensteckbrief „Dicke Trespe“, Stand 22. November 2013
- [9] Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [10] Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7519-341 Neckar und Seitentäler bei Rottenburg. – bearbeitet von Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle & Institut für Umweltplanung Prof. Dr. Konrad Reidl
- [11] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [12] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [13] Gemeinde Starzach (2017/18): Unterlagen zum Bebauungsplan „Brühl III“, Wachendorf
- [14] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008